

Frage eine kurze casuistische Erörterung über die in Rede stehende Sünde anknüpfte.

Eine mehr technisch geregelte Bearbeitung der Casuistik beginnt erst mit dem dreizehnten Jahrhundert. Um diese Zeit nahm die theologische Wissenschaft überhaupt einen großartigen Aufschwung, und es konnte nicht ausbleiben, daß der neu erwachte Geist sich bald auch auf dem Gebiete der Moral bemerkbar machte. Dazu kam als nicht zu unterschätzendes Moment der Umstand, daß die eben aufgeblühten Bettelorden sich mit der ganzen Kraft ihres apostolischen Eifers auf die außerordentliche Seelsorge warfen und überall predigend und das Bußsacrament spendend umherzogen. Wie von selbst stellte sich da das Bedürfnis eines möglichst vollständigen casuistischen Handbuchs heraus, durch welches der Einzelne in den Stand gesetzt würde, in den vielgestaltigen, oft sehr schwierigen und bei unbekanntem Volke unvermuthet auftretenden Fällen eine sofortige Entscheidung zu treffen. Dankenswerthe Vorarbeiten hierzu waren schon das Pönitentiale des Pariser Canonikus zu St. Victor, Robert von Flammshury (geschrieben um 1210, das zweite Buch über die Ehe herausgegeben von Schulte, Viefen 1868), sowie ein anderes Pönitentiale vom Jahre 1220, welches von einem unbekanntem Verfasser herrührt (Schulte, Canonist. Handschriften, Prag 1868, 88 ff.). Als eigentlich bahnbrechendes Werk ist jedoch die Summa de poenitentia zu bezeichnen, welche der heilige Dominicaner Raymund von Pennafort gegen 1238 erscheinen ließ, um, wie er in der Vorrede bemerkt, „seine Ordensbrüder sowohl als auch andere Geistliche in den Stand zu setzen, in den zahlreich vorkommenden, schwierigen und verwickelten Fragen passende Rathschläge zu ertheilen und richtige Urtheile zu fällen“. Das ziemlich umfangreiche Werk handelt in vier Büchern über die Sünden wider Gott und den Nächsten, über die Irregularitäten und kirchlichen Strafen, sowie über die Rechte und Pflichten der Ehe. Welchen Anklang dasselbe fand, ersieht man daraus, daß schon um 1250 ein Ordensgenosse des Heiligen, Wilhelm von Rennes (Redonensis), einen ausführlichen Commentar dazu verfaßte, welcher unter dem Namen Apparatus oder Glossa bekannt ist. Auch die Summa Confessorum des Dominicaners Johannes von Freiburg (geschrieben um's Jahr 1300) kann in gewissem Sinne als ein Commentar zu dem erwähnten Werke des hl. Raymund bezeichnet werden, da sie von demselben sowohl die Anordnung als den Inhalt entlehnt, obwohl sie letzteren durch namhafte eigene Zuthaten bereichert. — Bald wandten sich auch die Franciscaner dem Gebiete der Casuistik zu. Im J. 1317 veröffentlichte der nur nach seinem Geburtsorte Asti benannte Minorite seine große Summa casuum, die sich, wie ein einfacher Blick auf die Eintheilung des Werkes darthut, in Gestalt und Anordnung wesentlich von ihren Vorgängerinnen unterscheidet (vgl. d. Art. Aste-

sanus). Gleichzeitig mit ihm, wenn nicht noch etwas früher, eröffnete sein Ordensbruder Monaldus, Erzbischof von Benevent (gest. 1330), die lange Reihe der alphabetischen Summen mit der sogen. Summa Monaldina; diese ward jedoch bald von der Summa Pisanella überholt. Letztere, von Bartholomäus de S. Concordia O. S. D. im J. 1338 zu Pisa herausgegeben, gehört unstreitig zu den bedeutendsten Erscheinungen auf casuistischem Gebiet. Wegen ihrer Kürze, Klarheit und practischen Anordnung beherrschte sie ein ganzes Jahrhundert hindurch allein das Feld. Sie fand 1444 an dem Franciscaner Nicolaus von Ofimo (Luximanus) einen neuen Herausgeber und Bearbeiter. Unter dem Titel Supplementum ad Pisanellam fügte dieser an verschiedenen Stellen Zusätze ein, welche er durch kritische Zeichen (vorgesetztes A und nachfolgendes B) sorgfältig von dem Text unterschied. Als hervorragende Werke aus dem 14. Jahrhundert sind noch zu nennen: Manipulus oratorum von Guido de Monte Rotherii (1330) und Pupilla oculi von Johannes de Burgo (um 1380), welche sich beide hauptsächlich mit den heiligen Sacramenten befassen, während im 15. Jahrhundert Johannes Nyder (gest. 1438) in seinem Praeceptorium die zehn Gebote und in seiner Lepa moralis die sieben Hauptünden bespricht. Großes Verdienst erwarb sich auch Gerson (gest. 1429) durch seine casuistischen Abhandlungen, noch größeres aber der hl. Antoninus von Florenz (gest. 1459), von dem hier vorzugsweise die Summula Confessionis zu erwähnen ist. Sie besteht aus drei Theilen, welche folgende Ueberschriften tragen: De Confessore; De interrogationibus in confessione fiendis; De restitutionibus. Wird neben diesem Werk noch das Interrogatorium des Bartholomäus de Chaymis (gest. 1496) und das Confessionale des Rosenondus namhaft gemacht, so sind aus der nicht geringen Zahl von kleinen populären Handbüchern, welche sich in der oben erwähnten Weise aus den alten Pönitentialebüchern entwickelten, wohl die bedeutendsten hervorgehoben. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erschienen dann die letzten großen alphabetischen Summen, zunächst die Pacifica, herausgegeben von dem Franciscaner Pacificus von Novara; sodann die Baptistiana, welche ebenfalls einen Sohn des hl. Franciscus, den Baptista Trovamaia von Sala, zum Verfasser hat und in ihrer späteren, mit Zusätzen versehenen Auflage Rosella genannt wird. Beide überragt um ein Bedeutendes die damals weit verbreitete Summa Angelica des Minoriten Angelus Carletus (gest. 1495, nach seinem Geburtsort Clavasio genannt), die sich wieder enger an die alte Pisanella anlehnt und auf der in diesem Werke gegebenen Grundlage weiter zu bauen versucht. Eine namhafte Leistung ist auch die etwas jüngere Summa Tabiona, herausgegeben von Johannes Cagnazzo de Tabia, O. S. D. (gest. 1521). Die Krönung der summistischen Casuistik bildet jedoch die von dem Dominicaner